

TEILNAHMEBEDINGUNGEN

für Veranstaltungen der Kreisjugendpflege des Landkreises Goslar

1. Anmeldung

- 1.1 Für die Anmeldung ist der vorgesehene Vordruck der Kreisjugendpflege zu verwenden (download unter www.landkreis-goslar.de/Kreisjugendpflege).

Durch die Unterzeichnung des Anmeldevordrucks erkennen Erziehungsberechtigte bzw. volljährige Teilnehmende diese Teilnahmebedingungen an.

- 1.2 Anmeldungen werden in der Reihenfolge ihres Eingangs berücksichtigt.
1.3 Anmeldungen sind verbindlich, sobald sie vom Landkreis Goslar schriftlich bestätigt wurden.

2. Leistungen

- 2.1 Mit dem Teilnahmebeitrag sind alle Leistungen / Kosten abgegolten, die in einem unmittelbaren Zusammenhang mit der Durchführung der Veranstaltung stehen (z. B. Fahrtkosten, Unterkunft und Verpflegung, Durchführung des Freizeitprogramms am Ferienort).

Die Kosten für Fahrten zu Vor- und Nachbereitungsmaßnahmen sowie für Fahrten zu bestimmten Abfahrtsorten bzw. von bestimmten Ankunftspunkten zur Wohnung (z. B. Bushaltestellen, Bahnhöfe) tragen die teilnehmenden Personen.

- 2.2 Die Veranstaltungen werden von geeigneten Personen verantwortlich durchgeführt und geleitet.

3. Teilnahmebeitrag

- 3.1 Der Teilnahmebeitrag ist unverzüglich nach Erhalt der Anmeldebestätigung unter Angabe des Namens und der Veranstaltungsnummer an die Kreiskasse Goslar zu überweisen.

- 3.2 Der Teilnahmebeitrag muss spätestens 2 Wochen vor Beginn der Veranstaltung bei der Kreiskasse eingegangen sein, soweit es im Einzelfall nicht anders festgelegt bzw. mit der Kreisjugendpflege vereinbart worden ist.

Geht der Teilnahmebeitrag nicht fristgerecht ein, kann der Platz anderweitig vergeben werden.

4. Haftung

- 4.1 Geringfügige Änderungen einer Veranstaltung im Hinblick auf Aufenthaltsdauer, Abreise und Ankunftsstermin und dergleichen berechtigen nicht zu Schadensersatzansprüchen gegenüber dem Landkreis Goslar.

Beim Ausfall von Veranstaltungen entstehen keine Schadensersatzansprüche gegenüber dem Landkreis Goslar.

- 4.2 Der Landkreis Goslar schließt keine Reisegepäck- und / oder Sachschadensversicherung ab.
4.3 Das Betreuungspersonal ist für eine etwaige Haftung aus Verletzung der Aufsichtspflicht versichert.
4.4 Die Ansprüche der Reisenden gegenüber Unternehmern (z. B. Bundesbahn, Omnibusbetriebe) aus den Allgemeinen Beförderungsbedingungen bzw. gegenüber Dritten bleiben unberührt.

...

5. Erkrankung

- 5.1 Die Leistungspflicht der Krankenkassen, der privaten Krankenversicherungen und / oder der gesetzlichen Unfallversicherung bleiben unberührt.
- 5.2 Das Betreuungspersonal ist berechtigt, für die Teilnehmerinnen und Teilnehmer ärztliche / zahnärztliche Behandlung zu veranlassen. Sie dürfen einem Krankenhausaufenthalt und einer dringenden unaufschiebbaren Operation zustimmen. Sie haben die Personensorgeberechtigten unverzüglich über die Unterbringung in einem Krankenhaus zu unterrichten.

6. Abmeldung

- 6.1 Wird nach der verbindlichen Anmeldung (siehe Ziffer 1.3) an der Maßnahme nicht teilgenommen, ist der volle Teilnahmebeitrag zu zahlen.
- 6.2 Wird die verbindliche Anmeldung zurückgezogen, wird ein bereits gezahlter Teilnahmebeitrag erstattet, wenn es der Kreisjugendpflege gelingt, den Platz wieder zu besetzen.
- 6.3 Kann der Platz nicht erneut besetzt werden, ist der volle Teilnahmebeitrag fällig.
- 6.4 Die Zahlung des Teilnahmebeitrags entfällt, wenn die Teilnahme aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich ist und diese durch eine ärztliche Bescheinigung vor Beginn der Maßnahme nachgewiesen wird.

7. Ausfall von Veranstaltungen

- 7.1 Kann eine geplante Veranstaltung nicht durchgeführt werden, wird dies so früh wie möglich bekannt gegeben (siehe auch Ziffer 4.1).
- 7.2 Der Teilnahmebeitrag wird in einem solchen Fall zurückgezahlt.

8. Hausordnung / Lagerordnung

- 8.1 Sofern die Maßnahmen in Einrichtungen anderer Träger stattfinden, sind deren Hausordnungen / Lagerordnungen einzuhalten.
- 8.2 Ein reibungsloser und harmonischer Ablauf von Veranstaltungen ist nur gewährleistet, wenn alle sich in die Gemeinschaft einordnen und den Anweisungen des Betreuungspersonals folgen.
- 8.3 Teilnehmerinnen und Teilnehmer, die
- sich unangemessen verhalten,
 - sich in die Gruppe nicht einfügen,
 - gegen Rechtsvorschriften verstoßen (z.B. Diebstahl, Körperverletzung, Sachbeschädigung),
 - den Anordnungen des Betreuungspersonals nicht folgen,
 - dem Ansehen des Landkreises schaden,

können von der weiteren Teilnahme an der Veranstaltung ausgeschlossen werden.

Die für die Heimreise entstehenden Kosten sind in solchen Fällen durch die Erziehungsberechtigten bzw. durch die volljährige Reisende oder den volljährigen Reisenden zu erstatten.

In solchen Fällen kann auch die Teilnahme an weiteren Veranstaltungen verweigert werden.

9. Verhalten im Ausland

- 9.1 Von Reisenden, die an Veranstaltungen im Ausland teilnehmen, wird erwartet, dass sie die geschriebenen und ungeschriebenen Gesetze des Gastlandes achten.

10. Gerichtsstand

Gerichtsstand ist Goslar.

11. Inkrafttreten

Diese Teilnahmebedingungen treten am 01.03.2013 in Kraft. Gleichzeitig treten die Teilnahmebedingungen vom 01.11.99 außer Kraft.

Im Auftrag

Holger Fenker
Kreisjugendpfleger

LANDKREIS GOSLAR - Kreisjugendpflege -, Postfach 31 14, 38631 Goslar, ☎ (0 53 21) 76-581, Fax (0 53 21) 76-99581
E-Mail: sabine.kiehne@landkreis-goslar.de